

# Dokumente und Meinungen

Kultusminister  
Jürgen Girsensohn

## • Viel zu wissen ist zu wenig

**Richtlinien für den Politischen Unterricht**

Z-V NW

S-6(1973)

Georg-Eckert-Institut BS78



1 060 557 6

Kultusminister  
Jürgen Girsensohn

Georg-Eckert-Institut  
für internationale  
Schulbuchforschung  
Braunschweig  
Schulbuchbibliothek

831 4094

# Viel zu wissen ist zu wenig

Richtlinien für den Politischen Unterricht

Z-V NW  
S-6 (1943)

DOKUMENTE UND MEINUNGEN Heft 9/73

Herausgeber, Redaktion und Gestaltung:

Presse- und Informationsamt

der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,

Düsseldorf, Mannesmannufer 1a

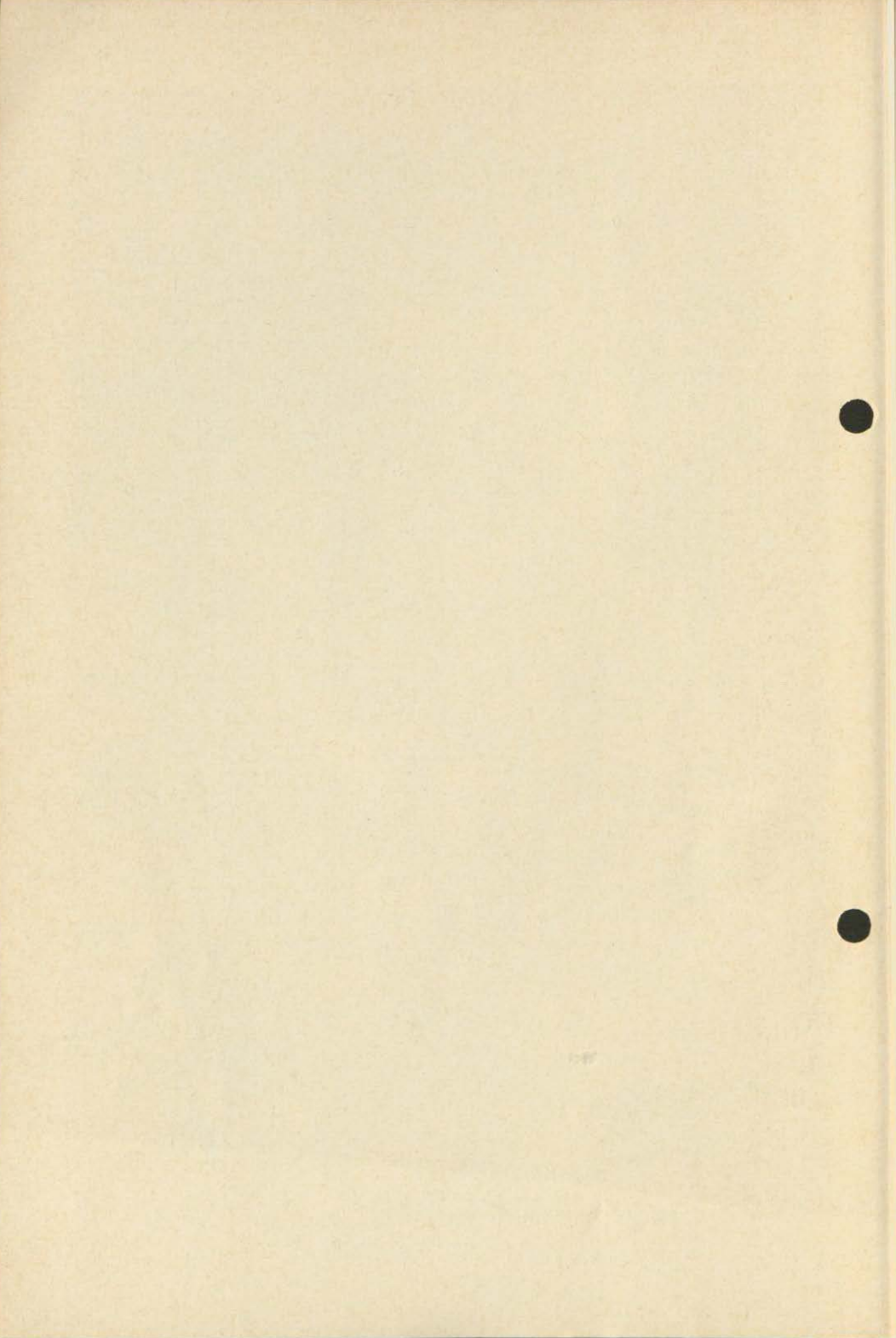
Titelseite: E. Michailidis

Fotos: Landespresse- und Informationsamt (2), dpa (3)

Druck: Vorwärts Druck, 53 Bonn-Bad Godesberg, Kölner Straße 108—112



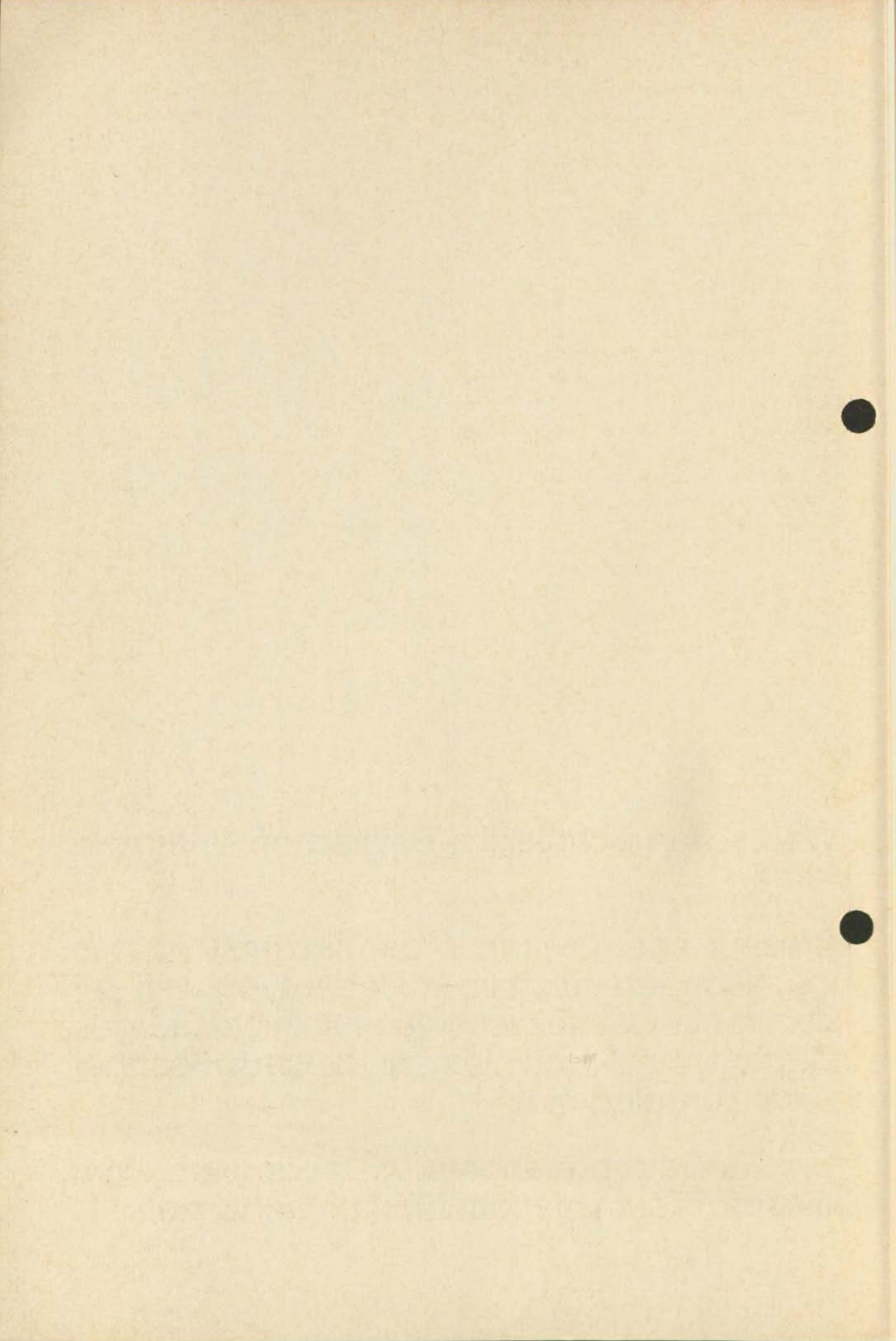
Kultusminister Jürgen Girgensohn



Was sollen Schüler im Politischen Unterricht lernen?

● Diese Frage gewann in den letzten Monaten insbesondere deshalb an Bedeutung, weil der nordrhein-westfälische Kultusminister Jürgen Girgensohn Richtlinien zu diesem Fachbereich vorgelegt hat.

Um Fehlinterpretationen zu begegnen, wird dieses Thema hier ausführlich behandelt.





Wer Richtlinien für den Politischen Unterricht verfaßt, wirbelt Staub auf, denn ihnen wird mehr Aufmerksamkeit, Kritik, ja sogar Mißtrauen entgegengebracht als den Richtlinien für Sport, Kunst, Mathematik oder irgendein anderes Fach. Das liegt am Gegenstand selbst, denn von keinem anderen Unterrichtsfach erwartet man ähnlich weitgehende Auswirkungen auf das politische Verhalten der heranwachsenden Generation. Ich verstehe daher den bisweilen erkennbaren Argwohn, hier solle durch Unterricht und Erziehung der Boden für ungewünschte politische Veränderungen bereitet oder gar versteckt für die Ziele derjenigen politischen Partei gewonnen werden, der der jeweilige Kultusminister angehört.

Es genügt nicht, diese Besorgnis mit dem Hinweis vom Tisch zu wischen, sie sei unbegründet. Auf dem Gebiet des Politischen Unterrichts ist Wachsamkeit immer am Platz. Seine Inhalte bedürfen einer ebenso ernsthaften wie intensiven öffentlichen Erörterung und Rechtfertigung. Ich habe daher den gegenüber der bisherigen Praxis weder üblichen noch vorgeschriebenen Weg gewählt, die Richtlinien für den Politischen Unterricht vor ihrem Inkrafttreten im nordrhein-westfälischen Landtag ausführlich zur Diskussion zu stellen.

Dennoch sind auch diese Richtlinien, die seit Beginn des Schuljahres 1973/74 zunächst für die 9. Klasse der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums verbindlich sind, teilweise heftig kritisiert worden, wenngleich diese Kritik weniger laut und aufgeregt war als anderswo und viele Urteile — z. B. die der drei größten

nordrhein-westfälischen Lehrerverbände — erfreulich differenziert ausgefallen sind. Die Kritik kommt von links und rechts. Je nach dem Grad ihrer Differenzierungsbereitschaft klagen konservative Kritiker, ein auf der Basis dieser Richtlinien erteilter Unterricht trage nicht dazu bei, daß sich unsere Jugend mit unserem Staat identifiziere, oder aber sie versteigen sich zu dem absurden Vorwurf, hier werde zu Umsturz und Aufruhr ermutigt oder gar aufgerufen. Orthodoxe Marxisten sehen in den Texten andererseits das Produkt eines „scheinliberalen Pluralismus“, das die fundamentalen Konflikte in unserer Gesellschaft verschleierte.

Leider wirft die Kritik oft die verschiedensten Dinge durcheinander. Die Richtlinien für den Politischen Unterricht werden z. B. häufig mit den Rahmenrichtlinien Gesellschaft/Politik der sechzehn nordrhein-westfälischen Gesamtschulen verwechselt, von den Gesamtschulen selbst erarbeiteten Texten, die ich vor mehr als einem Jahr freigegeben habe, weil sie bei aller Unvollkommenheit den ersten Lösungsversuch für ein integriertes Curriculum „Gesellschaftslehre“ darstellten und wir unseren Versuchsschulen einen großzügigen Spielraum für das Experiment und die eigene Entwicklung einräumen müssen. Die Arbeitsergebnisse der Versuchsschulen werden laufend ausgewertet und korrigiert. So liegt der Lehrplan Gesellschaft/Politik, der erst nach einer Attacke in der FAZ vor einigen Wochen auch von der Opposition beanstandet wurde, mittlerweile in einer überarbeiteten Fassung vor. Soweit er den Politischen Unterricht betrifft, ist er durch die Richtlinien für den Politischen Unterricht überholt.

# Gegen Radikalisierung und Entpolitisierung

Worum geht es im Politischen Unterricht?

Junge Menschen sollen nicht nur fähig werden, politische Entwicklungen informiert zu beobachten, sondern auch bereit, sich am politischen Leben zu beteiligen. Die Lernziele unseres Politischen Unterrichts sind daher zu insgesamt zehn Qualifikationen zusammengefaßt, die die Fähigkeit und Bereitschaft zu verantwortungsvollem politischem Verhalten definieren.

Was kann von dem politisch mündigen Bürger einer Demokratie erwartet werden?

Radikalisierung halten wir für eine ebenso große Gefahr wie Entpolitisierung. Für eine Demokratie ist beides bedrohlich, wenn nicht tödlich. Es gilt, jungen Menschen einerseits klarzumachen, daß die Probleme einer komplizierten Gesellschaft sich nicht durch einfache dogmatische Welterklärungen lösen lassen, so groß die Sehnsucht danach sein mag; zugleich soll deutlich sein, daß eine humane Gesellschaftsordnung sich nicht verwirklichen läßt, indem man — militanten Handlungsanweisungen folgend — zu inhumanen Mitteln greift.

Unsere Schüler müssen andererseits begreifen, daß Politik nichts ist, was beziehungslos neben ihrem Privatleben steht und wofür man sich entweder

interessiert oder auch nicht, sondern daß Politik jeden von uns betrifft. Die relativ wenigen Schüler, für die der politische Radikalismus attraktiv ist, sollten uns daher nicht größere Kopfschmerzen bereiten als die vielen, die der Politik völlig gleichgültig gegenüberstehen. Zu politischer Wachsamkeit und Beteiligung aber werden wir niemanden erziehen, dem wir in der Manier der alten Staatsbürgerkunde das selbstgefällige Bild einer wie von selbst und scheinbar reibungslos funktionierenden Demokratie präsentieren. Junge Menschen, die eine derart unpolitische Bildung erfahren haben, werden im Gegenteil bei der Konfrontation mit praktischer Politik häufig zu Zynikern. Wer in der Schule z. B. nur den Satz lernt, der Abgeordnete sei allein seinem Gewissen verpflichtet, dann aber im politischen Alltag erlebt, wie sehr fehlende Detailkenntnis, Sachzwänge, Parteidisziplin und die Wünsche einflußreicher Gruppen den Spielraum für die freie Entscheidung des Abgeordneten einengen können, der wendet sich angesichts dieses unverarbeiteten Widerspruchs zwischen Verfassungsanspruch und politischer Wirklichkeit leicht in der Überzeugung ab, Politik sei eben doch ein schmutziges Geschäft, von dem man sich mit Anstand fernhalten sollte. Wir kennen die Folgen: der unpolitische Bürger zieht sich aufs Private zurück, beruhigt sich selbst mit seiner Empörung, läßt aber die Dinge treiben.

# Konflikt und Konfliktregelung

Manche Kritiker halten uns vor, das Umstrittene zu sehr zu betonen. In den Richtlinien sei zu viel von Konflikten die Rede, zu wenig von den Institutionen und Instrumenten der Konfliktregelung. Das Wort „Konflikt“ ist zu einem Reizwort geworden, auf das viele spontan und allergisch reagieren. Verständlich ist mir eine solche Reaktion, sofern sie dem Überdruß an modischem, oft gedankenlos nachgeredetem Vokabular entspringt. Nicht verständlich ist sie mir, soweit es um die Sache selbst geht, denn der Konflikt ist nun einmal konstitutiv für unser politisches System, unsere Parlamente sind nicht zuletzt Institutionen für eine argumentative Konfliktregelung. Charakteristisch für alle zentralen politischen Entscheidungen — sei es nun die Ostpolitik, die Mitbestimmung oder das Strafrecht — sind in der demokratischen Öffentlichkeit die Kontroverse, die Unterschiedlichkeit der Standpunkte, Forderungen und Ziele, der Konflikt. Wer die Bedeutung des Konflikts für unser politisches Leben herunterspielen oder leugnen will, kann sich schlechterdings nicht zum Pluralismus bekennen.

Das Wort „Konflikt“ ist freilich nach dem Verständnis der Richtlinien nicht wie für den dogmatischen Marxismus ein Synonym für „Klassenkampf“. Man wird ihnen auch nicht unterstellen können, daß sie sich andere vereinfachte Konflikttheorien wie die Freund-Feind-Theorie Carl Schmitts oder den Sozialdarwinismus zu eigen machen. Die Behandlung von Konflikten im Unterricht darf nicht zu monokausalen Deutungen führen, sondern

muß die Komplexität politischer und gesellschaftlicher Probleme sichtbar machen.

Der ältere Sozialkundeunterricht stellt die Beschreibung der staatlichen Institutionen in den Mittelpunkt. Seine erwiesene Wirkungslosigkeit ist darauf zurückzuführen, daß es ihm nicht gelang, Sinn und Funktion dieser Institutionen für das gesellschaftliche Zusammenleben verständlich zu machen. Dies konnte eben deshalb nicht gelingen, weil Konflikte ängstlich in den Hintergrund gedrängt wurden. Erst wenn man den politischen Konflikt im Unterricht darstellt, kann man auch die verfassungsgemäßen Formen der Konfliktregelung begreiflich machen. Dabei spielen politische Institutionen eine zentrale Rolle, aber es geht im Politischen Unterricht nicht um Ordnungselemente um ihrer selbst willen, sondern um ihren Sinn und ihre Funktion, um die Frage, was sie dazu beitragen, Freiheitsräume zu garantieren oder zu erweitern.

Neben den politisch-gesellschaftlichen Interessenkonflikten und ihrer gewaltfreien Austragung kommt für die Pädagogik denjenigen Konflikten, die der einzelne beständig austragen und lösen muß, eine besondere Bedeutung zu. Tagtäglich werden die unterschiedlichsten Forderungen, Ansprüche und Erwartungen an Kinder und Jugendliche herangetragen. Die Heranwachsenden müssen lernen, angesichts einander widersprechender Forderungen ihre eigene, persönlich wägende Entscheidung zu treffen; sie müssen inmitten vielfältiger Ansprüche sich selbst behaupten. Wie schwer das ist, wird, um nur ein Beispiel zu

nennen, an der Berufswahl deutlich. Der junge Mensch, der sich für einen Beruf entscheidet, steht im Schnittpunkt eines komplizierten Kräftefeldes, zu dessen Faktoren die Berufsvorstellungen der Eltern, eigene Wünsche, die Mentalität der Jugendgeneration, die vorbereitenden Maßnahmen

der Schule, die Lage des Arbeitsmarktes und die allgemeine wirtschaftliche Situation gehören. Wonach soll, wonach muß er sich richten? Nur wer solche Konflikte im Unterricht aufarbeitet, hilft dem Heranwachsenden, wer sie ausklammert, läßt ihn im Stich.

## Einzelinteressen und Gemeinwohl

Der zweite Einwand unserer Kritiker lautet: die Richtlinien sprechen zu viel von Einzel- und Gruppeninteressen, zu wenig vom Gemeinwohl.

Dieser Vorwurf einseitiger Betonung von Einzelinteressen läßt sich mühelos durch den Text der Richtlinien widerlegen. Eine der Qualifika-



*Es reicht nicht, jungen Bürgern Funktionen und Arbeitsweise der Parlamente zu erklären. Der Schüler muß auch lernen, daß Parlamente nicht zuletzt Institutionen sind, . . .*

tionen ist die „Fähigkeit und Bereitschaft, gesellschaftliche Bedürfnisse als eigene zu erkennen und ihnen gegebenenfalls Priorität vor der Befriedigung privater Interessen zu geben“.

Im übrigen ist der Begriff des „Interesses“ ebenso wenig anstößig wie der des „Konflikts“. Es gehört zu den Freiheitsrechten jedes einzelnen, seine Interessen allein oder durch die Mitwirkung in Gruppen zu vertreten. Uns allen ist das selbstverständlich, aber wenn der Begriff des Interesses an zentraler Stelle in Lehrplänen auftaucht, argwöhnt man plötzlich, der Schüler solle dazu erzogen werden, sich rücksichtslos persönliche Vortei-

le zu verschaffen. Solche Vorstellungen haben ihre Wurzel in einer gewissen Richtung der Staatslehre, die gesellschaftlichen Gruppen einen niederen Rang zumißt und nicht sie, sondern nur den Staat für befugt hält, die Ansprüche des Gemeinwesens zu formulieren. Eine solche Auffassung ist pluralismuseindlich, denn worin sonst sollte der Pluralismus bestehen, wenn nicht in der Konkurrenz der Standpunkte und Interessen?

Was dem Gemeinwohl dient, ist außerordentlich schwer zu bestimmen. Wo dieses apodiktisch und als vorgegeben definiert wird, ist die skeptische Frage am Platz, ob es nicht in



*...in denen gegensätzliche Standpunkte, Forderungen und Interessen ausgetragen werden (links die Bundesregierung im Bundestag, rechts das Landesparlament Nordrhein-Westfalen).*

Wahrheit partikulare Interessen sind, die zum Gemeinwohl erklärt werden. Für uns kommt nur eine Lösung infrage, bei der die Bestimmung des Gemeinwohls dem gesellschaftlichen und politischen Prozeß im Rahmen der Verfassungsregelungen überlassen bleibt. Dabei muß offen erörtert werden, welche Interessen hinter Gemeinwohltheorien verborgen sein könnten.

So sehr man Vorbehalte gegenüber einem pluralistischen Harmoniemodell haben muß — so, als ob sich Gemeinwohl automatisch auf der Grund-

lage freier Konkurrenz von Gruppeninteressen herstelle — so richtig ist es andererseits, den Begriff des Gemeinwohls nicht vom Ringen der sozialen Schichten, Gruppen und Parteien loszulösen. Aus diesem Grund ist es für das politische Lernen der Heranwachsenden nötig, dem Erkennen und Wahrnehmen eigener Interessen und der Einübung geordneter Interessendurchsetzung breiten Raum zu geben. Wer unmittelbar über den zunächst abstrakten Begriff des Gemeinwohls an die Politik herangeführt wird, hat es schwer, zur alltäglichen politischen Realität vorzudringen.

## Verhalten und Wissen

Ein weiterer Einwand lautet: die Richtlinien legen zu viel Nachdruck auf politisches Verhalten, zu wenig auf Wissensleistungen. Tatsächlich strebt der Politische Unterricht ein Verhalten an, das erreicht werden soll, nicht nur den Nachweis von Wissen. Bedeutet diese Tatsache, die für einen lernzielorientierten Unterricht unerlässlich ist, daß Wissen und Kenntnisse zugunsten aktionistischer Verhaltensweisen in den Hintergrund treten sollen? Keineswegs. Es geht um die Frage: „Was muß man wissen und können, um sich wirkungsvoll politisch beteiligen zu können?“ Die Antwort auf diese Fragen geben die Lernziele der Richtlinien, und nur der flüchtige Leser kann übersehen, daß bei ihnen die kognitiven Lernziele — das sind solche, die auf Kenntniserwerb, Einsicht, Urteilsbildung und Reflexion abgestellt sind — nach wie vor stark vertreten sind.

Verhalten hängt eben nicht zuletzt vom Wissen ab, daher schließen Ver-

haltensziele die Wissensziele mit ein. Wir können aber keinem Politischen Unterricht das Wort reden, der davon ausgeht, es genüge im politischen Leben, daß man etwas weiß. Auf der Basis der alten Lernschule kann man nicht mehr über Politische Bildung diskutieren. Ein politisches Wissen, das nicht auch die praktische Anwendung zum Ziel hat, ist kein politisches Wissen.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf den Einwand eingehen, die Richtlinien stellten nicht deutlich genug den inhaltlichen Bezug zu unserer Verfassung und Rechtsordnung heraus. Dazu muß man erstens sagen, daß Richtlinien nicht der Ort für Beteuerungen der Verfassungsloyalität sind. Verfassung und Rechtsordnung bedürfen derartiger Bestätigungen nicht. Sie bedürfen aktiver Mitgestaltung und jener Identifikation junger Bürger, auf die ich weiter unten zu sprechen komme.

Zweitens würde man die Aufgabe des Politischen Unterrichts mißverstehen, wenn man das Ausdeuten rechtlicher Vorschriften für seine Hauptaufgabe hielte. Andererseits wäre es ganz falsch, Kenntnisse des Rechts für überflüssig zu halten; politisches Lernen darf nicht an den „Spielregeln“ unserer Demokratie vorbeigehen. Die Rechtsnormen gehören allerdings nicht zu den Lernzielen des Unterrichts, sondern zu den Inhalten; nach Maßgabe der Lernziele und des gestellten Themas werden sie zusammen

mit anderen Inhalten zum Gegenstand des Unterrichts. Das ist ihr Stellenwert. Die Richtlinien für den Politischen Unterricht enthalten bekanntlich Aussagen über die Lernziele und Themen des Unterrichts, nicht über die Inhalte, die zu den aufgeführten Themen gehören. Inhaltshinweise gehören nach dem Aufbau der Richtlinien in das Planungsmaterial. Wer dennoch immerzu das Fehlen von Rechtsnormen kritisiert, mißversteht entweder die Konzeption der Richtlinien oder das, was politische Bildung zu leisten hat.



*Auf welche Weise kann die Schule dazu beitragen, daß junge Bürger einerseits der Versuchung zu politischer Radikalität widerstehen, sich andererseits Gesellschaft und Staat gegenüber nicht passiv und gleichgültig gegenüberstehen? — Das ist die entscheidende Frage an die Politische Bildung.*

# Emanzipation und Bindung

Weiterhin hält man uns vor, die Richtlinien legten zu viel Nachdruck auf den Begriff der Emanzipation, zu wenig auf den der Bindung. Der Begriff der Emanzipation wie der des Konflikts zählt leider zu den fast verschlissenen Vokabeln der politischen Diskussion. Doch wer deutsche Geschichte in diesem Jahrhundert erlebt hat, und wer die Pädagogik von Diktaturen aller Spielarten kennt, muß erschrecken vor dem Wiederaufleben von Empfehlungen, die auf eine Bindungspädagogik hinauslaufen und das kritisch-emanzipative Element des Politischen Unterrichts einschränken wollen. Der fundamentale Unterschied zwischen einem freiheitlich-demokratischen und einem totalitären Staat besteht auf dem Gebiet der Politischen Bildung darin, daß dort der Staat sein Unterrichtsmonopol zum Zwecke einer alternativlosen Bindung des jungen Menschen an staatlich verordnete Ziele und Zwecke benutzt. Der demokratische Staat leitet demgegenüber seine eigenen Zwecke von der Würde des Menschen und aus dem Recht eines jeden auf freie Entfaltung der Persönlichkeit ab.

Es dürfte gerade uns Deutschen unmöglich sein, die geschichtliche Erfahrung zu vergessen, daß nicht zuletzt eine Bindungspädagogik dazu beigetragen hat, Millionen von jungen Menschen unter idealistischen Parolen in den Tod zu schicken. Daher ist in unserem Land die Bindungspädagogik bis auf den Grund kompromittiert. Demokratische Erziehung geht vom Bild des freien Menschen aus, der seine Person nach eigener Entscheidung bilden und entfalten kann. Dahinter steht die Grundauffassung von

der Würde des Menschen, die es verbietet, den Menschen zum Objekt, zum Werkzeug oder zu einer beliebigen manipulierbaren Sache zu machen. Es muß also Aufgabe demokratischer Lebensgestaltung sein, die Grenzen der Selbstbestimmung soweit wie möglich hinauszuschieben und damit den Freiheitsspielraum des einzelnen zu erweitern. Dies ist Aufgabe demokratischer Politik, dies ist entsprechend auch Aufgabe demokratischer Pädagogik. Nichts anderes ist mit der emanzipatorischen Zielsetzung des Politischen Unterrichts gemeint. Nur ein so verstandener Politischer Unterricht nimmt das demokratische Menschenbild ernst, nur ein solcher Unterricht ist einem freiheitlichen Staatswesen angemessen.

Ich unterstelle nicht, daß die Kritiker einen Politischen Unterricht anstreben, der etwas mit den angedeuteten Fehlformen zu tun hat. Ihre Sorge äußert sich differenzierter. Man befürchtet, daß ein kritisch-emanzipatorischer Unterricht die Integration des jungen Menschen in Staat und Gesellschaft nicht gewährleiste; man mißtraut distanz-einübenden Lernzielen und sähe statt dessen lieber einen Unterricht, der junge Menschen unmittelbar zur Identifikation mit Staat und Gesellschaft führt. Man argwöhnt sogar gelegentlich, die Orientierungsschwierigkeiten des Heranwachsenden in einer wichtigen Sozialisationsphase würden durch einen solchen Politischen Unterricht noch verstärkt. Dies könnte aber nur dann der Fall sein, wenn der Unterricht die kritischen Elemente verabsolutierte. Dies aber entspräche nicht der pädagogischen Intention unserer Richtlinien, die be-



müht sind, das Spannungsverhältnis zwischen Anpassung und Distanz durchzuhalten. Bei der heutigen Jugendgeneration hätte ein Unterricht, der die kritische Auseinandersetzung mit konkreten politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Problemen ausblendet, meiner Meinung nach nicht die geringste Chance.

Man kann heute Schülern nicht mehr eine Sache einfach als richtig hinstellen. Nur das, was sich in einer offenen Auseinandersetzung als richtig erweist, wird auch als richtig angenommen und gelernt. So allerdings entsteht ein Wissen, das nicht durch bloße Propaganda zu erschüttern ist. Konservative gehen oft von der Annahme aus, daß nur die positive Darstellung der eigenen gesellschaftlichen Ordnung eine erwünschte Identifikation der Schüler mit dieser Ordnung bewirken könne. Dieser Versuch direkter Identifikation mag bei manchen Schülern vordergründig gelingen, den meisten jedoch entgeht der Wider-

spruch nicht, der in einem solchen Versuch steckt, denn Demokratie ist nicht fertig, sondern eine Aufgabe. Dies aber bedeutet Kritik und ggf. Veränderungen des Bestehenden. Unter dieser Voraussetzung aber ist Identifikation mit unserer Ordnung nur möglich, indem die Freiräume aufgezeigt, ausgeschöpft und in dem Maße erweitert werden, wie es dem freiheitlichen Selbstverständnis unserer Gesellschaft entspricht. Mit anderen Worten: nur wenn die Spannung zwischen Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit zum Gegenstand des Unterrichts wird, kann er Identifikation bewirken. Ein solcher Unterricht ist nicht nur realistischer, sondern auch belastbarer und krisenfester als einer, der ängstlich vor kritischer Urteilsfähigkeit und selbständigem politischen Verhalten zurückschreckt. Der Weg zu unserer Demokratie führt durch alle kritischen Fragen hindurch. Diese Fragen halten uns nicht von uns selbst ab, sondern führen uns um so sicherer hin zu unserer Republik.

## Rechte und Pflichten

Von manchen Kritikern wird den Richtlinien vorgeworfen, daß in ihnen zuviel von den Rechten des Bürgers, kaum von seinen Pflichten die Rede ist.

Sollte sich hinter diesem Vorwurf Kritik am Grundgesetz verbergen? Die Richtlinien folgen in ihrer Gewichtung nämlich dem Grundgesetz, das seinen Schwerpunkt bekanntlich auf den Katalog der Grundrechte legt.

Im übrigen hängen staatsbürgerliche Rechte und Pflichten eng mitein-

ander zusammen, auch wenn Pflichten nicht ausdrücklich genannt werden. So entspricht dem Grundrecht „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ (Art. 1 GG) die Pflicht für den einzelnen, die Menschenwürde aller anderen zu achten. Dem Grundrecht „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“ (Art. 3 GG) entspricht die Pflicht, sich gegen die Beanspruchung von Sonderrechten zu wehren. Auf eine kurze Formel gebracht kann man also sagen: die eigenen Pflichten entspringen letztlich aus den Rechten der anderen. Sieht man diese Verschrän-

kung, so fällt der Vorwurf, die Richtlinien beachteten nur die Rechte, nicht die Pflichten, als gegenstandslos in sich zusammen.

Wenn in diesem Zusammenhang Begriffe wie z. B. „Verantwortung“ vermißt werden, ist zu entgegnen, daß es nicht auf die Begriffe, sondern auf die Sache selbst ankommt. Verantwortung ist nicht schon sichergestellt in-

dem man sie beschwört. Prüft man die Richtlinien unter diesem Aspekt genauer, so stellt man fest: sämtliche Qualifikationen beschreiben nichts anderes als die Fähigkeit und Bereitschaft zu verantwortlichem Verhalten. Die Qualifikationen sind als Verhaltensleistungen definiert. Gerade dadurch erhalten sie den Nachdruck, den die Kritiker der Richtlinien fordern.

## Offen für den Mißbrauch?

Schließlich müssen wir uns mit einem Einwand auseinandersetzen, der nicht unmittelbar mit dem Inhalt der Richtlinien zusammenhängt. Mancher Kritiker unterstellt zwar dem Kultusminister gute Absichten, meint aber, einseitig orientierte Lehrer könnten in der Praxis etwas ganz anderes aus den Richtlinien machen als beabsichtigt ist. Wir alle wissen, daß Richtlinien nicht immer so im Unterricht umgesetzt werden, wie es den Intentionen ihrer Verfasser entspricht. Je knapper und abstrakter die Texte sind, um so eher sind extensive Interpretationen möglich, um so weniger können wir Mißverständnisse und Fehldeutungen ausschließen. Wir haben uns daher nicht auf die Qualifikationen für den Politischen Unterricht beschränkt, sondern in ausführlichen Beschreibungen erläutert, was mit ihnen gemeint ist. Um die Lehrer bei der Vorbereitung ihres Unterrichts zu unterstützen, bieten wir darüber hinaus Planungsmaterial für einzelne Unterrichtseinheiten an, die auf die verschiedenen Qualifikationen ausgerichtet sind. Dieses Material enthält neben den didaktischen Begründungen und Prämissen der je-

weiligen Unterrichtseinheit eine detaillierte Unterrichtsplanung und fachwissenschaftliche Informationen. Das Material zu den Unterrichtseinheiten „Nur ein Mädchen“ und „Über meine Freizeit bestimme ich allein“ liegt vor, ein halbes Dutzend weitere Planungshilfen sind in Vorbereitung.

Der in leichtfertiger Polemik manchmal erhobene Vorwurf, die Richtlinien könnten als marxistische Texte mißverstanden werden, kann nicht auf einer Analyse der Texte beruhen. Wer das behauptet, hat entweder Marx oder die Richtlinien nicht gelesen. Ein solcher Vorwurf spekuliert darauf, gängige Aversionen zu wecken und so Angst zu erzeugen. Dieses Verlassen der rationalen Diskussionsbasis ist gefährlich und bringt uns nicht weiter.

Einige stützen den Vorwurf auf die Behauptung, die Richtlinien folgten einseitig einer bestimmten soziologisch-politologischen Schule neomarxistischer Ausrichtung (Frankfurter Schule). Das ist abwegig, denn politischer Unterricht, wie die Richtlinien ihn verstehen, ist nicht auf eine bestimmte politologische oder sozio-

logische Richtung festgelegt, sondern geht aus von den Anforderungen der Gesellschaft an den politisch bewußten Bürger. Soziologie, Politologie und andere Wissenschaften haben auf die Definition dessen, was diese Anforderungen sind, keinen unmittelbaren Einfluß; sie liefern vielmehr Materialien für Unterrichtsmodelle, in denen Schüler auf die zukünftigen Erfordernisse vorbereitet werden. Das methodische Verfahren, durch das die Anforderungen der Gesellschaft bestimmt wurden, setzt sich aus einer Vielfalt von Elementen zusammen, die unterschiedlichen wissenschaftlichen Positionen nahestehen. So erklärt sich, daß die Richtlinien nicht im Wi-

derspruch zu irgendeiner der vorherrschenden politologischen oder soziologischen Schulen stehen \*).

Eine orthodox-marxistische Interpretation unserer Gesellschaft müßte alle politischen, gesellschaftlichen und selbst die privaten Lebens-

\*) Mitglieder der Richtlinienkommission für die Politische Bildung haben inzwischen einen Sammelband mit theoretischen Aufsätzen über ihre Arbeit verfaßt, der Ende 1973 im Leske-Verlag, Opladen, unter dem Titel „Curriculum Politik“, herausgegeben von Rolf Schörken, erscheint.

In dieser Darstellung werden die hier nur kurz angedeuteten Zusammenhänge ausführlich dargestellt.



*Das Wahlrecht ist eins der wichtigsten Rechte des Bürgers in einer Demokratie, aber die Mitwirkungsmöglichkeiten des mündigen Bürgers beschränken sich nicht auf die Stimmabgabe.*

äußerungen in der Bundesrepublik von der These eines verschleierte antagonistischen Grundwiderspruchs, dem von Kapital und Arbeit, her verstehen. Dabei würden solche Themen gewählt, bei denen das vorweg feststehende Unterrichtsergebnis in der Aufdeckung des Klassengegensatzes besteht. Ziel des Unterrichts wäre nicht nur die Bewußtmachung dieses Gegensatzes sondern auch die Aktivierung des jungen Menschen für den revolutionären Kampf des „Proleta-

riats“. Von all dem kann bei unseren Richtlinien keine Rede sein. Ihr gesamter Verständnishorizont ist auf die pluralistische Gesellschaftsordnung unseres Staates ausgerichtet. Die Richtlinien sind die pädagogische Antwort auf die Forderungen, die unsere politische Ordnung stellt: kritische Staatsbürger zu erziehen, die den freiheitlichen und sozialen Staat weiter ausbauen und verwirklichen. Die Fähigkeit dazu ist nicht angeboren, sie muß erlernt werden.

# Vorläufige Richtlinien für den Politischen Unterricht auf der Sekundarstufe I

RdErl. d. Kultusministers v. 29. 3. 1973 — I C 5. 36 — 24/0 — 608/73 — I C 1

Bezug: RdErl. d. Kultusministers v. 23. 3. 1973 — II B 3. 36 — 21/0 — 152/73 —  
II A; III C; I C

1. Die o. a. Stundentafeln weisen einen Lernbereich Gesellschaftslehre aus, in dem Lernziele und Lerninhalte der Fächer Erdkunde, Geschichte, Politik im Lernbereich Gesellschaftslehre zusammengefaßt sind. Der Begriff Politik bezeichnet hier spezifische Lernziele und Inhalte, die neben denen der Geschichte und Erdkunde wesentlich für die politische Bildung sind.

Der Lernbereich Gesellschaftslehre bildet auf diese Weise ein Lernzielgefüge, das u. a. auch gesellschaftlich bedeutsame Lernziele und Inhalte aus Recht, Ökonomie, Politikwissenschaft, Pädagogik und anderen gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen umfaßt. Mit seiner Hilfe soll der Schüler Qualifikationen erwerben, die ihm kritische und tätige Teilnahme an der Lösung gesellschaftlicher und politischer Fragen ermöglichen und die zugleich fachliche Einsichten und Fähigkeiten aus den gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen für Beruf und Studium einschließen.

2. Der Ausbau des Lernbereiches Gesellschaftslehre ist eine langfristige Aufgabe und bedarf sorgfältiger Abstimmung mit anderen Lernbereichen und Fächern. Er vollzieht sich in der Ausweisung von Teilgebieten und deren Integration.

Als ersten Schritt zum Ausbau des Lernbereiches Gesellschaftslehre habe ich mit der Stundentafel für den Sekundarbereich I das Teilgebiet „Politik“ auf der Sekundarstufe I bei der Realschule und beim Gymnasium neu eingeführt.

Wie in Ziff. 8 meines o. a. Runderlasses angekündigt, erhalten die Schulen der Sekundarstufe I bis zum Schuljahresbeginn neben dem geschlossenen Lehrplanwerk für die Hauptschule und den geänderten Richtlinien- und Lehrplänen für Realschulen und Gym-

nasien „Richtlinien für den Politischen Unterricht“. Sie gelten für alle Schulformen.

3. In der Hauptschule treffen die „Richtlinien für den Politischen Unterricht“ auf eine von den übrigen Schulformen abweichende Situation. Viele Aspekte des Politischen Unterrichts sind im Lehrplanteil Geschichte/Politik bereits enthalten. In dem neueren curricularen Verfahren, aus dem die „Richtlinien für den Politischen Unterricht“ hervorgingen, wurden jedoch weitere Lernziele und Inhalte des Teilgebietes Politik bestimmt; auch diese müssen Beachtung finden. Die beiden Konzeptionen widersprechen sich nicht; sie ergänzen sich. Im Zuge des Ausbaus eines Curriculums für die Sekundarstufe I werden sie ineinander aufgehen.

Ein Teil der in den „Richtlinien für den Politischen Unterricht“ ausgewiesenen Lernziele und Lerninhalte fällt an der Hauptschule in den Lernbereich Technik/Wirtschaft (Arbeitslehre). Der Verwendungsbereich der „Richtlinien für den Politischen Unterricht“ erstreckt sich insoweit auch auf diesen Lernbereich.

4. Die Einführung beginnt aus pädagogischen und praktischen Gründen im Schuljahr 73/74 mit der 9. Klasse und wird im Schuljahr 74/75 auf die 10. Klasse ausgedehnt.

Es ist beabsichtigt, mit dem Ausbau eines durchgehenden einheitlichen und differenzierten Curriculums auch in den übrigen Klassen der Sekundarstufe I den Politischen Unterricht einzuführen bzw. zu verstärken.

5. Die Teilgebiete des Lernbereiches Gesellschaftslehre sollen nicht voneinander isoliert betrieben, sondern aufeinander bezogen oder aber integriert werden, etwa in Form von Projekten.

Soweit fachbezogene Sichtweisen erhalten bleiben (fachbezogene Lehrgänge), ist eine möglichst gleichmäßige Aufteilung der zur Verfügung stehenden Unterrichtsstunden auf die drei Teilgebiete zu gewährleisten.

6. Die „Richtlinien für den Politischen Unterricht“ werden durch Planungsmaterial (Handreichungen für den Lehrer) ergänzt, die ebenfalls schulformübergreifend zu verwenden sind. Die Konzeption der Unterrichtshilfen geht davon aus, daß bei der Neueinführung bzw. Veränderung des Politischen Unterrichts den Lehrern Möglichkeiten der Einarbeitung gegeben werden müssen. Die ersten zur Verfügung stehenden Planungsmaterialien wurde 1972/73 an etwa 30 Schulen erprobt und entsprechend den gesammelten Erfahrungen überarbeitet. Neue Materialien als Unterrichtshilfen gehen den Schulen fortlaufend zu.
7. Bei der Einführung der Richtlinien und der Verwendung der Materialien

für den Politischen Unterricht sind stets die Möglichkeiten der Schule zu beachten. Gründlichkeit, Abstimmung der Unterrichtssequenzen im Lernbereich und zwischen den Lernbereichen, haben Vorrang vor einer wohlgemeinten, doch überstürzten Einführung. Ich stelle es demgemäß frei, die Einführung im Schuljahr 73/74 den besonderen Bedingungen der einzelnen Schule anzupassen.

8. Ich bitte, mir über die Erfahrungen mit den Richtlinien erstmals zum 1. 12. 74 zu berichten. Die Berichte werde ich bei einer vorgesehenen Überarbeitung der Richtlinien berücksichtigen; insofern handelt es sich zunächst um vorläufige Richtlinien.

An die Regierungspräsidenten des Landes,

Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten

Düsseldorf und Münster.

# Vorwort

von Kultusminister Jürgen Girsensohn zu den „Richtlinien für Politischen Unterricht“, von denen hier die Hauptqualifikationen veröffentlicht werden.

Die vorliegenden Richtlinien sollen die Basis sein für eine Intensivierung und Vereinheitlichung der Politischen Bildung.

Für dieses Bemühen ist die Herabsetzung der Wahlmündigkeit auf 18 Jahre ein erheblicher, doch nicht der entscheidende Grund.

Bereits das zunehmende politische Interesse sowie der starke Drang nach politischer Beteiligung bei einem Teil der Jugend machen es notwendig, daß die Schule den Jugendlichen verstärkte Gelegenheit zum politischen Lernen gibt. Vor allem aber muß bei dem anderen — wahrscheinlich größeren — Teil der Jugend, der nach wie vor wenig für die Gestaltung von Gesellschaft und Staat aufgeschlossen ist, das Interesse an den wachsenden Möglichkeiten zu politischer Beteiligung in unserer Gesellschaft geweckt werden. Hier wird es darauf ankommen, den Zusammenhang zwischen privater Existenz und öffentlicher Einflußnahme sichtbar zu machen.

Ein Unterricht, der politisches Verhalten zum Ziel hat, fördert die Entwicklung des politisch mündigen Bürgers, der seine Freiheitschancen wahrnehmen, Steuerungstendenzen durchschauen und sie entweder be-

wußt annehmen oder ablehnen kann; eines Bürgers, wie ihn das Grundgesetz zu seiner Verwirklichung braucht. Ein solcher Unterricht begegnet wirksam den stets latenten und für eine Demokratie gleichermaßen tödlichen Gefahren der Radikalisierung und Entpolitisierung.

Die Verwendbarkeit dieser Richtlinien für den Politischen Unterricht ist im Gegensatz zu bisher üblichen Richtlinien weder auf bestimmte Schulformen noch auf Schulstufen beschränkt. Die Themenvorschläge im Teil 5 können für alle Stufen ausgebaut werden, für die die Richtlinien gelten sollen.

In der vorliegenden Fassung sind nur die Themen für die Klassenstufen 9 und 10 enthalten. Der weitere Ausbau des Themenkataloges befindet sich in Arbeit.

Die Richtlinien sind auf lernzielorientierten Unterricht angelegt. Ihre Qualifikationen und Lernziele sind als Verhaltensleistungen definiert. Dies beinhaltet jedoch — wie ich mit Nachdruck betone —, daß auch das notwendige Grundwissen gesichert sein muß.

Ein allgemein verpflichtender Themenkanon wird nicht vorgeschrieben; vielmehr können Un-

terrichtseinheiten (Lernsequenzen) nach didaktischen Bedürfnissen ausgewählt werden. Es müssen jedoch alle Qualifikationen berücksichtigt werden.

Die Qualifikationen, welche die Ziele des Politischen Unterrichts beschreiben, sind in einem curricularen Verfahren aus dem Selbstverständnis der Bundesrepublik Deutschland entwickelt worden. Sie sind daher im Verständnis unserer Verfassung zu interpretieren; die Qualifikationen und der Katalog der Lernziele enthalten die Grundnormen unserer politischen Ordnung als Aufgaben, die zu verwirklichen sind.

In den Zusammenhang der Richtlinien gehört themenbezogenes „Planungsmaterial für den Politischen Unterricht“, also didaktische Unterlagen für den Unterrichtenden. Sie sind exemplarische Ausarbeitungen der einzelnen Themen. Zu diesen Ausarbeitungen gehört jeweils „Arbeitsmaterial“, das gesondert erhältlich und für die Hand des Schülers bestimmt ist.

Curricula bedürfen der fortgesetzten Revision. So wird ver-

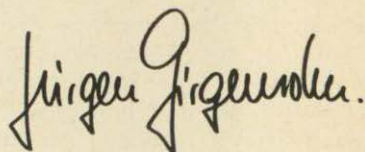
hindert, daß sie veralten und an Wert für den Lehrer verlieren.

Auch die vorliegenden Richtlinien sollen bald einer ersten Revision unterzogen werden. Es ist deshalb notwendig, die Erfahrungen, die die Lehrer und Schüler mit diesem Material in den Schulen machen, zu sichern und auszuwerten.

Die Schulaufsichtsbehörden haben den Auftrag erhalten, dieses zu tun und mir darüber zu berichten.

Es ist mein Wunsch, daß der Politische Unterricht auf der Basis dieser Richtlinien zu einem deutlichen Fortschritt in der politischen Bildungsarbeit an den Schulen führt.

Im April 1973



(Jürgen Girgensohn)  
Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen



# Übersicht über die Qualifikationen, die im Politischen Unterricht angestrebt werden sollen

## Qualifikation 1

*Fähigkeit und Bereitschaft, gesellschaftliche Zwänge und Herrschaftsverhältnisse nicht ungeprüft hinzunehmen, sondern sie auf ihre Zwecke und Notwendigkeiten hin zu befragen und die ihnen zugrunde liegenden Interessen, Normen und Wertvorstellungen kritisch zu überprüfen.*

## Qualifikation 2

*Fähigkeit und Bereitschaft, die Chancen zur Einflußnahme auf gesellschaftliche Vorgänge und Herrschaftsverhältnisse zu erkennen, zu nutzen und zu erweitern.*

## Qualifikation 3

*Fähigkeit und Bereitschaft, sprachliche und nichtsprachliche Kommunikation auf ihren ideologischen Hintergrund hin zu durchschauen.*

## Qualifikation 4

*Fähigkeit und Bereitschaft, in politischen Alternativen zu denken, Partei zu ergreifen und gegebenenfalls auch unter dem Druck von Sanktionen zu*

*versuchen, Entscheidungen zu realisieren.*

## Qualifikation 5

*Fähigkeit, die eigene Rechts- und Interessenlage zu reflektieren, und Bereitschaft, Ansprüche auch in Solidarität mit anderen durchzusetzen, sowie Fähigkeit und Bereitschaft, gesellschaftliche Bedürfnisse als eigene zu erkennen und ihnen gegebenenfalls Priorität vor der Befriedigung privater Interessen zu geben.*

## Qualifikation 6

*Fähigkeit, die gesellschaftliche Funktion von Konflikten zu erkennen, und die Bereitschaft, sich durch Wahl geeigneter Konzeptionen an der Austragung von Konflikten zu beteiligen.*

## Qualifikation 7

*Fähigkeit, eigene Glücksansprüche vor Verfälschungen zu bewahren und durchzusetzen, sofern dies nicht zu Lasten anderer geht, sowie Fähigkeit und Bereitschaft, dies auch anderen zugestehen und zu ermöglichen.*

#### Qualifikation 8

*Fähigkeit und Bereitschaft, angesichts von persönlichen oder gesellschaftlichen Problemen Eigeninitiativen zu entwickeln und — unter ständiger Prüfung der Realisierbarkeit — geeignete Wege zu ihrer Verwirklichung zu gehen.*

#### Qualifikation 9

*Fähigkeit und Bereitschaft, als Mitglied in verschiedenen sozialen Gruppen mitzuarbeiten, gegenüber ihren Anforderungen und Zumutungen offen zu sein und Belastungen des Ichbildes*

*(Identitätskrisen) auszuhalten sowie Möglichkeiten zur Veränderung und Erweiterung des Ichbildes auszunutzen wie auch anderen zuzugestehen und zu erleichtern.*

#### Qualifikation 10

*Fähigkeit und Bereitschaft, Vorurteile gegenüber anderen Gesellschaften abzubauen, die Bedingungen ihrer Andersartigkeit zu erkennen, gegebenenfalls für die Interessen der Unterprivilegierten zu optieren sowie Strukturveränderungen in der eigenen Gesellschaft um einer gerechteren Friedensordnung willen zu akzeptieren.*

## DOKUMENTE UND MEINUNGEN

Schriftenreihe des Presse- und Informationsamtes der Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen im Jahr 1973

- Heft 1/73      *Finanzminister Hans Wertz*  
Finanzverwaltung und Steuerreform
- Heft 2/73      *Ministerpräsident Heinz Kühn*  
Schule und Bundeswehr
- Heft 3/73      *Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales*  
*Werner Figgen*  
Drogenmißbrauch  
ein Problem der sozialen Einordnung und Erziehung
- Heft 4/73      *Ministerpräsident Heinz Kühn*  
Wilhelm Hohoff  
ein frommer Priester und religiöser Sozialist
- Heft 5/73      *Justizminister Dr. Diether Posser*  
20 Jahre Bewährungshilfe in Nordrhein-Westfalen
- Heft 6/73      *Kultusminister Jürgen Girgensohn*  
Fünf Jahre Grund- und Hauptschule
- Heft 7/73      *Ministerpräsident Heinz Kühn*  
Extremisten im öffentlichen Dienst?
- Heft 8/73      *Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales*  
*Werner Figgen*  
Freie Wohlfahrtspflege in unserer Zeit
- Heft 9/73      *Kultusminister Jürgen Girgensohn*  
Viel zu wissen ist zu wenig  
Richtlinien für den Politischen Unterricht

